

**Verordnung
über die Erhebung zusätzlicher Benützungsgebühren an
der Universität von Studierenden mit Wohnsitz im Ausland
(Ausländergebührenverordnung)**

(vom 9. September 1981)

Der Regierungsrat

gestützt auf § 142 des Unterrichtsgesetzes

beschliesst:

§ 1. Als Wohnsitz im Sinne dieser Verordnung gilt der Wohnsitz ^{Wohnsitz} der Eltern des Studierenden oder der Sitz der zuständigen Vormund-
schaftsbehörde vor Studienbeginn.

Der eigene zivilrechtliche Wohnsitz des Studierenden ist massgebend,

- a) wenn der Wohnsitz gemäss Abs. 1 nicht feststellbar ist;
- b) bei von der Schweiz anerkannten Flüchtlingen und Staatenlosen.

§ 2. Von Studierenden mit Wohnsitz im Ausland, ausgenommen ^{Gebühr}
im Fürstentum Liechtenstein, wird zusätzlich zu den Immatrikulations-
gebühren und Semesterbeiträgen folgende Benützungsgebühr erhoben:

| | |
|---------------------------|-----------|
| Wintersemester 1981/82 | Fr. 300.— |
| Sommersemester 1982 | Fr. 300.— |
| Wintersemester 1982/83 | Fr. 300.— |
| Sommersemester 1983 | Fr. 300.— |
| Wintersemester 1983/84 | Fr. 400.— |
| Sommersemester 1984 | Fr. 400.— |
| Wintersemester 1984/85 | Fr. 400.— |
| Sommersemester 1985 | Fr. 400.— |
| ab Wintersemester 1985/86 | Fr. 500.— |

§ 3. Die zusätzliche Benützungsgebühr wird nicht erhoben von ^{Stipendiaten}
Studierenden, die schweizerische staatliche Ausbildungsbeiträge er-
halten.

§ 4. Das Rektorat kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, ^{Erlass}
wenn

- a) dem Studierenden beziehungsweise seinen unterstützungspflichtigen Verwandten die Bezahlung der Gebühr nicht zugemutet werden kann;
- b) der Studierende sich vor der Immatrikulation ohne wesentlichen Unterbruch während mindestens zwei Jahren im Kanton aufgehalten hat und während dieser Zeit aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

Das Rektorat stellt der Erziehungsdirektion eine Kopie des Erlassenscheides mit den Akten zu.

Entscheid

§ 5. Das Rektorat entscheidet bei der Immatrikulation über die Erhebung der Gebühr.

Wird die Gebühr gemäss § 4 lit. a erlassen, so ist zu Beginn jedes weiteren Semesters neu darüber zu befinden, ob die Gebühr weiterhin erlassen wird.

Rekurs

§ 6. Gegen den Entscheid des Rektorates kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung Rekurs an die Hochschulkommission erhoben werden.

Inkrafttreten

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft. Mit Bezug auf die sich neu immatrikulierenden Studierenden findet sie erstmals im Wintersemester 1981/82 Anwendung, mit Bezug auf die bereits immatrikulierten Studierenden erstmals im Wintersemester 1983/84.

Zürich, den 9. September 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wiederkehr

Der Staatsschreiber:

Roggwiller